

Merkblatt

Förderung von in der Verarbeitung und Vermarktung tätigen landwirtschaftlichen Primärerzeugern

Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Richtlinien der Landesregierung Nr. 1031 vom 30. Dezember 2022

Gefördert werden:

- Räumlichkeiten für die Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse für maximal 75 m²,
- Verkaufs- und Verkostungsraum von tierischen und pflanzlichen Produkten am Produktionsstandort für maximal 25 m²,
- neue Maschinen, technische Geräte und Anlagen für die Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung,
- neue Behältnisse für die Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (für die Weinbereitung Stahl tanks, Holzfässer usw.).

Nicht gefördert werden:

- reine Ersatzinvestitionen,
- der Austausch bereits geförderter Objekte vor Ablauf der vorgeschriebenen Zweckbestimmung (5 Jahre für Maschinen und Anlagen, 10 Jahre für Bauten),
- ordentliche Instandhaltungsarbeiten, inklusive jener zur Anpassung an gesetzliche Normen zu Arbeitssicherheit, Hygiene und Umwelt,
- im Kernobstbau der Erwerb von Plastikgroßkisten, Strukturen und Einrichtungen für die Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung,
- der Erwerb von Holzfässern unter 1.000 Liter,
- Räumlichkeiten und deren Einrichtungen, die als Küche für die Tätigkeit „Urlaub auf dem Bauernhof“ Verwendung finden,
- der Erwerb von Einrichtungen und die technische Ausstattung von Büro-, Verkaufs- und Verkostungsräumen,
- Erwerb oder Miete von Personen- und Lastkraftwagen,
- Grundankäufe und/oder deren Aufbereitung,
- Erwerb oder Leasing von Immobilien,
- Errichtung von Fotovoltaikanlagen und Heizanlagen.



Zugangsvoraussetzungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss vorwiegend eigene landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Jahresumsatz der verarbeiteten und vermarkteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse von weniger als 300.000,00 € erzielen,
- das landwirtschaftliche Unternehmen muss, mindestens 1 Hektar Obst-, 1,5 Hektar Weinbau oder mindestens 2 Hektar an Wiesen, Ackerfutterbau oder Ackerbau (z.B. Getreide, Feldfrüchte, Erdbeeren oder Kräuternbau) bewirtschaften,
- Viehhaltende Betriebe müssen im Jahresdurchschnitt den Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. den gestaffelten Höchstviehbesatz, wie er für die Landesförderung von Wirtschaftsgebäuden festgeschrieben ist, einhalten,
- Der Antragsteller oder ein am Betrieb kontinuierlich mitarbeitendes Familienmitglied muss mit dem Beihilfeantrag einen der folgenden Ausbildungsnachweise erbringen:
 - mindestens 3-jährige auf die entsprechende Tätigkeit bezogene Berufserfahrung,
 - mindestens 50-stündigen fachspezifischen Kurs,
 - Abschluss einer Universität, Hochschule oder Oberschule für Landwirtschaft oder Lebensmittelverarbeitung oder Fachschule für Land- und Hauswirtschaft.
- Neueinsteiger benötigen einen Geschäftsplan (Businessplan) für die neue Verarbeitungs- und Vermarktungstätigkeit
- Das landwirtschaftliche Unternehmen darf nicht Mitglied einer Genossenschaft oder Erzeugerorganisation sein oder muss zumindest für die zu verarbeitende Menge oder für die entsprechende Mindestanbaufläche von der Andienungspflicht freigestellt sein,

- mit Bezug auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich muss zudem die nachstehend angeführte Mindestanbaufläche in Hektar (ha) oder die Mindestanzahl an Tieren erreicht sein:
 - a) 1,5 Hektar Weinbau,
 - b) 1 Hektar Gemüse- und/oder Beeren- und/oder Steinobstanbau und/oder Getreideanbau,
 - c) 1.000 Quadratmeter Heil- und Kräuteraanbau,
 - d) 150 Quadratmeter Speisepilzanbau,
 - e) Haltung von mindestens 5 GVE für die Fleischverarbeitung oder 5 GVE Milchvieh für die Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen,
 - f) 50 Bienenvölker, eingetragen in der nationalen Bienendatenbank.

Es kann die Verarbeitung und Vermarktung auch anderer nicht oben angeführter landwirtschaftlicher Erzeugnisse gefördert werden.

Zuschussfähige Kosten pro Quadratmeter:

- Räumlichkeiten für Lagerung, Aufbereitung und Verarbeitung für höchstens 75 m²: bis zu maximal 50% der jährlich für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten pro m²;
- Räumlichkeiten für Verkauf und Verkostung für höchstens 25 m²: die jährlich für den geförderten Wohnbau festgelegten Baukosten dürfen nicht überschritten werden.

Beitragshöhe auf die zuschussfähigen Kosten:

- für die baulichen Investitionen bis zu 40% Kapitalbeitrag;
- für die technischen Investitionen (Maschinen, Geräte, Anlagen und Behälter) bis zu 30% Kapitalbeitrag;

Mindestinvestition:

€ 10.000,00 an zuschussfähigen Kosten; diese Mindestkosten sind auch im Zuge der Abrechnung zu dokumentieren.

Finanzierungsobergrenze:

- generell: € 400.000,00 an anerkannten Kosten im Zeitraum von 3 Jahren
- zusätzlich für Neueinsteiger: € 50.000,00 an anerkannten Kosten für technische Güter in den ersten 3 Jahren

Gesuchsabgabe:

- möglich nur vom 1. Februar bis 30. September
- maximal 1 Gesuch im Zeitraum von 12 Monaten auf eigenem Vordruck mit entsprechend angeführten Unterlagen
- Es werden nur Arbeiten und Ankäufe berücksichtigt, die nach Gesuchseingang getätigt werden.

Bearbeitung:

Die Gesuche werden chronologisch nach Eingang bis zur Erschöpfung der jeweiligen Haushaltsmittel bearbeitet und genehmigt.

Abrechnung:

Für die Dokumentation hinsichtlich der zur Finanzierung zugelassenen Ausgaben wird folgendes benötigt:

Elektronische Rechnungen als XLM-Datei und dazugehöriges PDF als Visualisierung samt Zahlungsnachweis (eingescannter Bankbeleg, Kontoauszug, usw.)

Für Auslandsrechnungen: saldierte Originalrechnungen (Rechnung samt Bankbeleg, Kontoauszug, usw.) und Nachweis der bezahlten, bzw. verrechneten Mehrwertsteuer (Bestätigung durch Steuerbeistand/Rechnungsprüfer oder Steuerberater)

Auf sämtlichen Ausgabenbelegen muss der „einheitliche Projektkodex“ (CUP) aufscheinen.

Beschränkt auf die baulichen Vorhaben ist in Alternative zu den oben angegebenen Ausgabenbelegen eine vom Bauleiter unterzeichnete Erklärung vorzulegen, die eine zusammenfassende Aufstellung der Baukosten beinhaltet.

Dieser Erklärung muss zudem folgende Dokumentation beigelegt werden:

- Bezugsfertigkeit oder Bauendemeldung, in Abhängigkeit von der Art der Eingriffsgenehmigung,
- Nachweis der Meldung über den Beginn der Tätigkeit im dafür vorgesehenen Portal,
- Weinproduktionsmeldung für Kellereien mit einer Mindestmenge von 40 Hektoliter.

Zweckbestimmung und Veräußerungsverbot:

Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet das Unternehmen, die Zweckbestimmung 10 Jahre für bauliche Investitionen und 5 Jahre für technische Investitionen ab der Endauszahlung der Beihilfe nicht zu ändern und für dieselben Zeiträume diese Investitionen nicht zu veräußern.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Obst- und Weinbau
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel: 0471 415080

Amt für Viehzucht
Brennerstraße 6, 39100 Bozen
Tel: 0471 415090

Bezirksämter für Landwirtschaft:
Ost: Tel.: 0474 582240
Ost, Außenstelle Brixen Tel.: 0472 821240
West: Tel.: 0473 736140
West, Außenstelle Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft - Stand Februar 2023



